

begleitet „the mysterious outburst of activity“ (Plucknett). Die Beziehung der den schwedischen Upplandslagen und Södermannalagen beigegebenen königlichen Vorworte zur „*Sacrosanctae*“ ist ein charakteristischer Ausdruck dieser Zusammenhänge. — Der vom Vf. so genannte „Gesetzespositivismus“ des 13. Jh. ist freilich — das darf der moderne Leser nicht vergessen — ein solcher, der noch eingebunden ist in den göttlichen Weltplan. Das *bonum commune*, das der rational denkende Gesetzgeber erstrebt, soll letztlich dem Seelenheil dienen. Die Zeit, in der das Mittel zum alleinigen Zweck wurde, in der irdische Nützlichkeit aller religiösen Verpflichtung sich entwand, die Zeit eines solchen „Positivismus“ führte erst das 19. Jh. herauf.

H. Krause.

Antonius David G a t h e n, Rolande als Rechtssymbole. Der archäologische Bestand und seine rechtshistorische Deutung (Neue Kölner Rechtswissenschaftliche Abhandlungen Heft 14) Berlin 1960, Walter de Gruyter & Co., XXIV u. 121 S. — Das Roland-Thema ist viel verhandelt, des öfteren mit weitgreifender Phantasie, vgl. zuletzt etwa Siebs, Stal-Roland-Rosengarten, ZRG. Germ. Abt. 76 (1959) 246; immer aber bemühte man sich, zu einer einheitlichen Deutung der Erscheinung zu gelangen. G. geht die alte Frage mit breiter Quellenkenntnis, bemerkenswerter Sicherheit der Deutung und mit erfreulicher Nüchternheit an. Er nimmt vor allem den archäologischen Befund genau auf nach Material, Kleidung, Haltung, Attributen, nach Standort, Verbreitungsgebiet und den im Zusammenhang mit der Figur feststellbaren Rechtshandlungen. In kritischer Auseinandersetzung, bei der der sehr unterschiedliche Gehalt des Schwertsymbols eine wichtige Rolle spielt, spricht er den „monistischen Theorien“ die Richtigkeit der Deutung ab. Wirklich allen Figuren gemeinsam bleibt schließlich nur der Name, der entgegen anderen etymologischen Versuchen als Eigenname und Hinweis auf den Paladin Karls des Großen bestimmt wird. Einzeluntersuchungen des schriftlichen Quellenmaterials, hauptsächlich für Bremen, Quedlinburg, Hamburg, Halle und Ragusa, führen zu dem, wie mir scheint, überzeugenden Ergebnis, daß die Rolande zwar Rechtssymbole gewesen sind, aber doch „signa“ für verschiedenartige Rechte, bald für ein ganzes Bündel städtischer Gerechtsame (nicht etwa nur wirtschaftlicher Art), bald für „Kaiserfreiheit“, bald für Unabhängigkeit in bestimmten Richtungen gegenüber Landesherr und geistlicher Gerichtsbarkeit, bald für Blutgerichtsbarkeit, bald für noch andere Positionen. Die Einheit der Erscheinung liegt also nicht in dem durch sie ausgedrückten Recht. Sie liegt sozusagen eine Schicht tiefer. Die Wandlungen des Herrscherbildes, besonders in den Vorstellungen über das Verhältnis von Herrscher und Recht, Hand in Hand mit der mächtig aufkommenden Karlsverehrung werden vorsichtig als der geistige Boden angesprochen, auf dem die Symbolisierung des Rechtes in der Gestalt des seit dem ausgehenden 12. Jh. volkstümlich gewordenen Paladins des richtenden Kaisers erwachsen sein könnte.

H. Krause.

Winfried T r u s e n, Spätmittelalterliche Jurisprudenz und Wirtschaftsethik. Dargestellt an Wiener Gutachten des 14. Jahrhunderts (Beiheft Nr. 43 zur Vjschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch.) Wiesbaden 1961, Franz Steiner Verlag, 245 S. — Der Vf. stößt in Gebiete vor, deren wissenschaftliche Karte noch zahlreiche weiße Flecke aufweist, nämlich in die allgemeine Entwicklung des Vertragsrechts im 14. Jh. und in die geistigen Grundlagen landesherrlicher Gesetzgebungsmacht. Auf dem Schnittpunkt beider Linien stehen die bekannten Verordnungen Herzog Rudolf IV. v. Österreich über die Ablösung der Renten und Grundzinsen im Jahre 1360. Der unter seinen Nachfolgern entstandene Streit über die Gültigkeit dieser Verordnungen führte am Ende des Jahrhunderts zu vier Gutachten von Wiener Professoren, deren bedeutendstes der